Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Borsdorf (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28. Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) und dem Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der derzeit gültigen Fassung sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Borsdorf am 4. November 2015 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende Feuerwehr-Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Borsdorf, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Entschädigung im Sinne des § 63 Abs. 1 SächsBRKG.

monatlich in EUR

•	Gemeindewehrleiter	80,00
•	stelly. Gemeindewehrleiter	40,00
•	Ortswehrleiter	65,00
•	stelly. Ortswehrleiter	32,50
•	Kinderfeuerwehrwart	32,50
•	Jugendfeuerwehrwart	32,50
•	Gerätewart	32,50

- (2) Bei Doppelfunktion wird nur eine Entschädigung gezahlt.
- (3) Übt ein Angehöriger gleichzeitig mehrere Funktionen aus, so hat er nur auf die Entschädigung Anspruch, die für die jeweils höhere Funktion gewährt wird.
- (4) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Leiters in vollem Umfang wahr, so bekommt er ab dem Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Leiter.

§ 2 Zahlung der Entschädigung

- (1) Die Entschädigung wird monatlich an die o.g. Angehörigen der Feuerwehr ausgezahlt.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung entfällt

- mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
- wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die darüber hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Entschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Bei Ganztagesschulungen ohne Verpflegung erhält jeder Teilnehmer eine Verpflegungspauschale in Höhe von 5 Euro.
- (2) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr, die mit ihren fachlichen Voraussetzungen (§ 15 SächsFwVO) von der Gemeinde Borsdorf zur Durchführung von Brandverhütungsschauen eingesetzt werden, erhalten 15 Euro je geleistete Stunde.

§ 4 Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Ausbilder der Feuerwehr

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Ausbilder der Feuerwehr, die die Befähigung für diese Tätigkeit durch erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte erworben haben, beträgt 15 Euro je geleistete Ausbildungsstunde. Die Aufwandsentschädigung für Helfer der Ausbilder beträgt 7,50 Euro je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Ausbildern abhalten.

§ 5 Verdienstausfall

- (1) Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt pro Stunde höchstens 18 Euro. Pro Tag wird der Verdienstausfall für höchstens acht Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.
- (2) Die Höhe des Verdienstausfalles ist glaubhaft zu machen.

§ 6 Zuwendungen für die Kameradschaftspflege

- (1) Für die Ortsfeuerwehren Borsdorf, Panitzsch und Zweenfurth wird jeweils ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus:
 - Zuwendungen der Gemeinde (die Höhe der Zuwendungen wird im Haushaltplan geregelt)
 - mit Mitteln des Sondervermögens erworbener Gegenstände
 - Zuwendungen Dritter
 - sonstigen Einnahmen

§ 7 Ehrungen

- (1) Ehrenmitglieder, die nicht aktiv in der Feuerwehr tätig sind, erhalten ein Ehrengeschenk.
- (2) Die Ehrungen werden bei öffentlichen Veranstaltungen oder zur Hauptversammlung vorgenommen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 27.07.2011 außer Kraft.

Borsdorf, den 04.11.2015

Ludwig Martin Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.